Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 15

Rubrik: Protokoll der ordentl. Jahres-Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 15

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Juli 1903.

Wochenspruch: Wo die Arbeit zieht ins Haus, läuft die Armut bald hinaus; Schläft die Arbeit aber ein, guckt die Armut zum Fenster hinein.

Protokoll der Ordentl. Jahres-Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 7. Juni 1903 im neuen Hotel Steinbock in Chur.

(Fortsetzung.)

8. Wahl von 11 Mitgliedern des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand beantragt, es sei die Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes geheim vorzunehmen; in den Statuten ist die Wahlart nicht vorgeschrieben. Die gedruckten Verzeichnisse der bisherigen Vorstandsmitglieder können als Wahlzettel gelten, wobei es jedem Delegierten unbenommen bleibt, beliebige Streichungen vorzunehmen und andere Namen zu schreiben. Dieser Vorschlag wird akzeptiert.

Herr Präsident teilt mit, daß Herr J. Vogt in Basel als Mitglied des Zentralvorstandes zurücktrete und daß der Gewerbeverein Basel als Ersatz für denselben den derzeitigen Präsidenten dieser Sektion, Herrn Großrat Pfeiffer, vorschlage. Er erinnert, daß man bei der Wahl des Zentralvorstandes stets die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen bestrebt gewesen sei und daß weder die beiden Basel noch Aargau dermalen eine Vertretung haben, mithin diese Landesteile berücksichtigt werden sollten.

Herr Bertsch von Davos empfiehlt, dem Kanton Graubünden einen Vertreter im Zentralvorstande zu geben in der Person des Hauptmann Jost in Davos. Ebenso empfiehlt denselben Herr Semadeni von Arosa.

Herr Großrat Göttisheim befürwortet die Wahl des Herrn Pfeiffer.

Auf Anfragen des Präsidiums werden weitere Vorschläge nicht kundgegeben.

Wahlergebnis. Im ersten Wahlgang werden mit dem absoluten Mehr gewählt die bisherigen Mitglieder, Herren Oechslin, Marmorist in Schaffhausen; Honegger, Buckdruckereibesitzer in St. Gallen; Joh. Meyer, Schlossermeister in Luzern; Hch. Baumann, alt Bäckermeister in Thalwil; Léon Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg; Fisch, Mechaniker in Trogen; B. Boos, Zeichenlehrer in Schwyz; Zellweger, Buchbindermeister in Zürich; Ruoff, Stadtammann in Frauenfeld; Caspari, Apotheker in Vevey — und neu an Stelle des demissionierenden Herrn Vogt Herr Jost, Kaufmann in Davos-Platz.

Der Zentralvorstand beantragt, es sei Herr J. Vogt-Vogt, seit 9 Jahren Mitglied des Zentralvorstandes, in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste zum Ehrenmitgliede zu wählen. Immerhin habe dieser Antrag die Meinung, daß diese ehrende Auszeichnung nicht für jeden aus dem Zentralvorstande Scheidenden als Regel anzusehen sei. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Bundesgesetz betreffend Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen und Gewerbegesetzgebung. Es ist den Sektionen als Vorlage zu diesem Traktandum die bezügliche Enquete des Schweizer. Gewerbevereins (Heft XX der „Gewerbliche Zeitfragen") gedruckt zugestellt worden.

Der Referent, Herr Sekretär Boos-Jegher, erläutert den Entwurf des Bundesgesetzes in seinen wesentlichen Bestimmungen und resümiert das vorliegende Ergebnis der Enquete über die bezüglichen Ansichten und Wünsche des Gewerbestandes. Es gelangten dabei hauptsächlich folgende Gesichtspunkte zur Geltung: Erstens: die entschiedene Opposition gegen die Gesetzesvorlage, welche unsern Betriebs- und Produktionsverhältnissen nicht Rechnung trage; zweitens: die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf den Kleinbetrieb, und drittens: das Verlangen des Gewerbestandes nach einem schweizerischen Gewerbegesetz finde kein Gehör.

Die Gesetzesvorlage hätte mancherlei schädigende Konsequenzen für den gewerblichen Geschäftsbetrieb, insbesondere eine mehr als blos einstündige Verkürzung der Arbeitszeit und die Erschwerung der Vornahme von Reinigungsarbeiten am Samstag abend. Eine ganze Anzahl von Gewerben hat gerade die Samstagsarbeit für Erledigung pressanter Aufträge am notwendigsten und kann solche nicht auf den Montag verschieben. Die praktische konsequente Ausführung des Gesetzes böte eine Reihe von Schwierigkeiten, insbesondere jene Bestimmung, wonach nur die Kantonsregierungen die Bewilligung zur ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit gestatten dürfen.

Wir verkennen durchaus nicht die humane Tendenz des Gesetzes; dieselbe wird aber durch die zu gewärtigenden Nachteile mehr als aufgewogen. Während man bisher solche Gesetze nur auf Grund weitgehender Erhebungen erließ, hat man für diese Vorlage den Gewerbestand gar nicht angefragt. Zuerst war nur eine Arbeitsverkürzung für die Frauen beabsichtigt; da sich dies aber als untunlich erwies, hat man konsequenterweise eine Reduktion der Samstagsarbeit für alle Arbeiter vorgeschlagen. Die Enquete ergab, daß von 82 Antworten sich 68 gegen das Bundesgesetz aussprachen und nur 10 dafür, während 5 Sektionen erklärten, daß die Frage für sie kein direktes Interesse biete. Die zustimmenden Sektionen machten aber mit einer Ausnahme sehr gewichtige Vorbehalte. Es haben somit unsere Sektionen diesen Bundesgesetz-Entwurf mit einer Mehrheit abgelehnt, wie es noch mit keinem andern Gesetz der Fall gewesen ist.

Was nun die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf den Kleinbetrieb anbelangt, so erinnert der Referent daran, daß s. Z. bei Erlaß desselben im Jahre 1877 niemand an eine Unterstellung von Handwerk und Gewerbe unter dieses Gesetz dachte. Ohne die guten Wirkungen des Gesetzes auf die Fabrikbevölkerung zu verkennen, so ist doch zu bedenken, daß nicht alles, was für die Fabrikindustrie zweckmäßig, auch für das Kleingewerbe paßt, und daß unsere Gewerbe ebenfalls immer mehr mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen haben. Die heutige Praxis, wonach Werkstätten mit mehr als 5 Arbeitern und mit motorischer Kraft oder mit jugendlichen Arbeitern bezw. Lehrlingen, oder auch Betriebe, welche gewisse Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter bieten, als Fabrikbetrieb gelten,

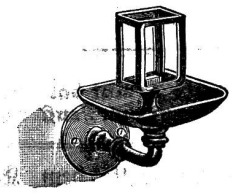
Closets
Spülapparate
Wandbrunnen
Toiletten

Badewannen
Ausgüsse
Pissoirs
Bidets

Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik. . . . Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Spezialität:
Vernickelte Toilette-Artikel

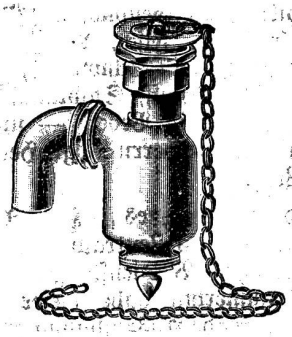
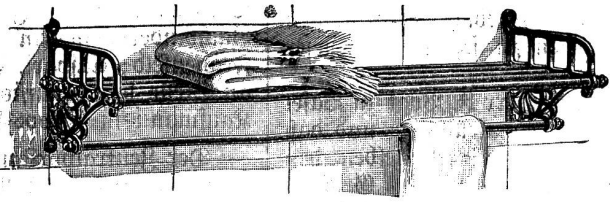

Musterbücher an Wiederverkäufer gratis und franko.

1988

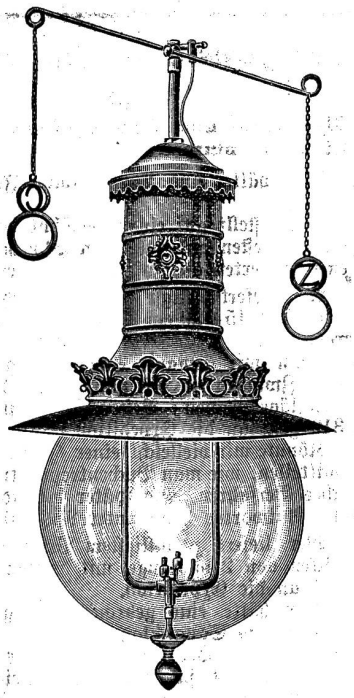

Munzinger & Co.
ZÜRICH.

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel
en gros.

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

998h

hat allerlei Konsequenzen. Mancher Meister wird dadurch veranlaßt, keinen Lehrling mehr anzunehmen, um der Unterstellung zu entgehen; dadurch erleidet die Berufsbildung Einbuße. Mancher Meister, der mit Nutzen einen Motor verwenden könnte, wird aus gleichem Beweggrund davon abgehalten. Die Unterstellung unter das Fabrikgesetz bedingt auch die Haftpflicht für Unfälle mit all ihren Gefahren, Nachteilen und Kosten. Die Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe wird mit der verkürzten Arbeitszeit eingeschränkt.

Die Behauptung, wir seien in der Arbeiterschutzgesetzgebung noch zurück, erweist sich, namentlich, soweit es die Kürzung der Arbeitszeit betrifft, als unrichtig; die Schweiz ist hierin am weitesten vorgeschritten. Die Großindustrie hat ganz andere Produktionsverhältnisse und Bedürfnisse als das Handwerk. Auch der Einwand, es müsse in der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung wieder etwas vorwärts gehen, da seit Erlaß des Fabrikgesetzes nichts geschehen, widerlegt Referent durch Erwähnung verschiedener sozialgesetzgeberischer Erlasse und Verordnungen und besonders durch die immerwährende Aenderung des Fabrikgesetzes und der Haftpflicht.

Andererseits hat allerdings die Gewerbegesetzgebung keinerlei Fortschritte erzielt mit Ausnahme der gewerblichen Berufsbildung, die wir dankbar anerkennen. Dem Bauernstand hat man mit Recht ein Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft gegeben. Der Gewerbestand verlangt nach einem schweizerischen Gewerbegesetz. Was wollen wir damit erstreben? Dem Bunde sollte die Regelung einer Reihe von Verhältnissen übertragen werden, welche die Kantone, Gemeinde und Einzelne nicht von sich aus ordnen können, so z. B. die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, die Regelung des Submissions-, des Hausierwesens, ferner die materielle Förderung der Gewerbe und ihre genossenschaftliche Entwicklung. Außer der gesetzlichen Ordnung des Gewerbewesens muß dasselbe auch in der allgemeinen Gesetzgebung bessere Berücksichtigung finden, so z. B. bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts, den Patenttaxen, der Lebensmittelgesetzgebung, dem Betreibungs- und Konkursgesetz. Mit der allgemeinen Gewerbeordnung wollen wir aber kein Bundesgesetz, das die Vollziehung den Polizeiorganen überläßt, sondern den gesetzlich geschützten Berufsverbänden unter staatlicher Oberaufsicht eine Mitwirkung zusichert.

Alle diese Fragen haben uns seit Jahren beschäftigt, sind also für die heutigen Verhandlungen nichts neues. Wir dürfen jedoch nicht die Behörden blos anklagen, daß sie die Wünsche des Gewerbestandes vernachlässigen, sondern sollten auch aufrichtig bekennen, daß, obwohl die gewerbliche Organisation in den letzten Jahren schöne Fortschritte erzielt habe, in dieser Beziehung noch viel mehr geschehen könnte. Nur eine kräftige Organisation wird Gehör und Beachtung finden. Es muß noch wesentlich besser werden.

Das Referat wird mit Beifall aufgenommen und vom Präsidenten bestens verdankt.

(Fortsetzung folgt.)

Auszeichnung für rauchlose Feuerung.

Zur Lösung der Rauchfrage bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Feuerungsbetriebes hat die Berliner Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei im Jahre 1901 einen Wettbewerb für die beste Dampfkessel-Feuerung ausgeschrieben. Dieselbe sollte an jedem Dampfkessel ohne erhebliche Kosten angebracht werden können und gestatten, daß auf 1 qm Heizfläche und Stunde 7,5 kg, das andere Mal 25 kg Dampf gebildet werde, ohne daß der Kohlensäuregehalt der abziehenden Heizgase wesentlich verändert wird und ohne daß eine wesentliche Rauchbildung entsteht. Zu dem Wettbewerb hatten sich 14 Firmen gemeldet. Soweit dieselben durch die Vorprüfung zum Wettbewerb zugelassen waren, wurden mit deren Feuerungen durch die Prüfungskommission unter Vorsitz des Oberingenieur Cario des Magdeburger Dampfkessel-Revisions-Vereins, im praktischen Betriebe